



Inhaltsverzeichnis

Seite

Beschlüsse des Stadtrates

306

1. Änderung zum Beschluss: Frauen-Nachttaxi in Jena

306

Veräußerung der Kapitalanteile der Wohn- und Seniorenzentrum Käthe Kollwitz gGmbH sowie der Seniorenheim Am Kleinertal gGmbH - Ausschreibungstext

306

Übertragung der Deponie Großlöbichau vom Zweckverband KAT auf den Zweckverband ZRO

307

Fortführung der Dorferneuerung - Antrag auf Anerkennung des Ortsteiles Münchenroda als Förderschwerpunkt Dorferneuerung

308

Öffentliche Bekanntmachungen

310

Öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Neuwahl zum

Ortsbürgermeister in der Stadt Jena - Ortsteil Münchenroda / Remderoda am 2. Dezember 2001

310

Ausschusssitzung

311

Ausschusssitzung

312

Öffentliche Ausschreibungen

312

Grundstück Am Pfaffenstieg 2a

312

Staatl. Berufsbildende Schule für Gesundheit u. Soziales, Rudolf-Breitscheid-Str. 56, 07747 Jena, 2. BA

Bauteil „B“ und „C“

312

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A der Städtischen Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft Jena mbH

313

Verschiedenes

313

Amtsblatt der Stadt Jena - Anzeigenpreisliste gültig ab 1. Oktober 2001

313

Amtsblatt Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Büro Oberbürgermeister, verantw. Redakteurin: Claudia Zienert
Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Büro Oberbürgermeister, Am Anger 15, Postfach 10 03 38, 07703 Jena,
Fax: 49-20 20, Telefon: 49-21 10. Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.
Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14,
07743 Jena. Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena und erscheint
wöchentlich, jeweils Donnerstag, Einzelbezug: 1,00 DM - Jahres-ABO: 48,00 DM zzgl. Vertriebsgebühr
Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels)
- Redaktionsschluss: 21. September 2001
(Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 28. September 2001)

Beschlüsse des Stadtrates

1. Änderung zum Beschluss: Frauen-Nachttaxi in Jena

- beschl. am 29.08.2001, Beschl.-Nr. 01/08/26/0663

Die 1. Änderung des Beschlusses zum Frauen-Nachttaxi in Jena wird bestätigt.

Begründung:

In Vorbereitung der Umstellung von DM auf Euro besteht die Notwendigkeit der Anpassung der in der Stadt Jena geltenden Vorschriften.

Laut Bericht des Arbeitsstabes Europäische Wirtschafts- und Währungsunion vom 5. Juli 2000 sollen Wertvorschriften als Signalbeträge erhalten bleiben und Gebühren in der Regel durch glatte Euro-Beträge ausgedrückt werden. Glatte Euro-Beträge sind aber nicht im Wege der Umrechnung sondern nur durch Neufestsetzung erreichbar, da diese eine Werterhöhung bzw. Wertminderung zur Folge haben. Ein schrittweises Vorgehen der öffentlichen Verwaltung bei der Glättung wird angeraten, um der Forderung nach Preistransparenz bei der Umstellung gerecht zu werden. Die Neufestsetzung liegt in der Verantwortung der politisch und fachlich zuständigen Stellen; deshalb ist eine gründliche Prüfung im Einzelfall erforderlich. Aufgrund der Änderung der Taxitarifordnung ergeben sich auch Veränderungen im Beschlusstext für das Frauen-Nachttaxi.

1. Änderung zum Beschluss Frauen-Nachttaxi in Jena

1. Die Einkommensgrenzen für die Benutzung des Frauen-Nachttaxi werden wie folgt festgelegt:

Frauen mit einem monatlichen Familienbruttoeinkommen bis zu folgender Höhe:

- Alleinstehende 2.500,00 DM / 1.300,00
- Verheiratete 3.500,00 DM / 1.800,00
- für jedes im Haushalt lebende Kind erhöht sich der Betrag um 200,00 DM / 100,00
- alleinstehende Seniorinnen 1.600,00 DM / 820,00
- verheiratete Seniorinnen 2.200,00 DM / 1.100,00

2. Die Berechtigungskarte kostet 5,00 DM / 2,60 .

3. Ein Fahrschein für das Frauen-Nachttaxi kostet 5,00 DM / 2,60 .

4. Die in DM ausgewiesenen Beträge gelten bis zum 31.12.2001. Ab dem 01.01.2002 gelten die in Euro ausgewiesenen Beträge.

ausgefertigt: Jena, 20.09.2001

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. habil. P. Röhlinger
(Oberbürgermeister)

(Siegel)

Veräußerung der Kapitalanteile der Wohn- und Seniorenzentrum Käthe Kollwitz gGmbH sowie der Seniorenheim Am Kleinertal gGmbH - Ausschreibungstext

- beschl. am 29.08.2001, Beschl.-Nr. 01/08/26/0659

1. Den in der Anlage beigefügten* Ausschreibungstexten für die Veräußerung der Kapitalanteile an der Seniorenheim Am Kleinertal gGmbH sowie der Wohn- u. Seniorenzentrum Käthe Kollwitz gGmbH werden zugestimmt.
2. Der Verwaltungsbeirat wird beauftragt, aus seiner Mitte einen Unterausschuss als Vergabeausschuss zu bilden und dem Stadtrat Vergabevorschläge zu unterbreiten.

Begründung:

Die Stadt Jena ist Alleingesellschafterin der beiden Altenpflegeheime „Wohn- und Seniorenzentrum Käthe Kollwitz gGmbH“ und „Seniorenheim Am Kleinertal gGmbH“. Bis auf diese beiden Altenpflegeheime befinden sich alle stationären Einrichtungen in Jena in Trägerschaft der Verbände der freien Wohlfahrtspflege oder werden privat betrieben. Die beiden o.g. Pflegeheime kamen in den Jahren 1991 und 1992 noch nicht für einen Trägerschaftswechsel in Frage, da weder der Bund noch das Land Festlegungen zur Förderung möglicher Sanierung von Plattenbauwohnheimen getroffen hatten.

Ausgehend von der Fürsorgepflicht der Stadt Jena gegenüber ihren alten und pflegebedürftigen Einwohnern beschloss die Stadt, beide Heime zu sanieren. Dies ist gelungen: beide Heime sind vollständig saniert und gut ausgelastet. Aufgrund der guten Auslastung können sie wirtschaftlich betrieben werden..

Mit der Einführung der Pflegeversicherung manifestierte sich der politische Wille, diese sozialen Dienstleistungen dem Markt zu öffnen. Durch die Gleichbehandlung der gemeinnützigen und privaten Leistungsanbieter gibt es keine Monopolstellung mehr. Durch den Wettbewerb haben sich die Angebote für die Bürger verbessert. Die Pflegebedürftigen bzw. deren Angehörige haben jetzt die Möglichkeit, den Pflegeplatz unter marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten nach einem Preis-Leistungs-Vergleich selbst auszusuchen.

Durch die ständig zunehmenden Angebote in diesem Bereich von Wohlfahrtsverbänden und privaten Leistungserbringern wird es nicht mehr für nötig gehalten, dass die Stadt selbst solche Pflegeheime betreibt. Von Vorteil wäre hierbei, dass die Stadt dann nicht mehr gleichzeitig Leistungserbringer als Betreiber eines Altenpflegeheimes und Kostenträger ist.

Beide Pflegeheimgesellschaften mussten zur Sanierung Darlehen aufnehmen. Diese valutieren zurzeit mit ca. 17 Mio DM für das Altenpflegeheim Käthe Kollwitz und mit ca. 9,5 Mio DM für das Altenpflegeheim Am Kleinertal. Die Darlehen sind seitens der Stadt verbürgt. Bedingung des Anteilverkaufs ist daher, dass die Stadt aus den Bürgschaften entlassen wird. Die darlehensge-

benden Banken haben ihre grundsätzliche Bereitschaft zur Entlassung der Stadt aus den Bürgschaften erklärt. Für die Mitarbeiter beider Gesellschaften wurden im Juni 2001 Tarifverträge abgeschlossen, die eine grundsätzliche Anlehnung an die Vergütungsregelungen des BAT-O vorsehen. Eine weitere Bedingung für die Veräußerung ist daher die Bereitschaft des Erwerbers, diesen Tarifvertrag für die Laufzeit von fünf Jahren anzuwenden. Etwaige Verstöße gegen diese Verpflichtung sollen durch eine Vertragsstrafe im Veräußerungsvertrag sanktioniert werden. Die Betriebsräte beider Gesellschaften haben die Entwürfe der Ausschreibungstexte zur Kenntnis und Stellungnahme erhalten.

Der Betriebsrat der Wohn- und Seniorenzentrum Käthe Kollwitz gGmbH hatte keine Ergänzungswünsche. Der Betriebsrat der Seniorenheim Am Kleinaltal gGmbH wünschte folgende Ergänzung: „ Die Stadt Jena wird die Einhaltung der Ausschreibungsbedingungen in diesem Zeitraum (der Laufzeit des Tarifvertrages) überprüfen und bei Nichteinhaltung die Betreuung des Heimes wieder selbst übernehmen.“ In der Verwaltungsberatungsitzung am 03.08.2001 wurde dieser Ergänzungsvorschlag mehrheitlich abgelehnt.

* Die Anlage kann bei Bedarf im Büro Oberbürgermeister zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Übertragung der Deponie Großlöbichau vom Zweckverband KAT auf den Zweckverband ZRO

- beschl. am 29.08.2001, Beschl.-Nr. 01/08/26/0651

1. Die Verbandsräte der Stadt Jena im Zweckverband KAT werden angewiesen, in der nächsten Verbandsversammlung des KAT dem Deponieübertragungsvertrag zur Übergabe der Deponie Großlöbichau auf den Zweckverband ZRO zuzustimmen.
2. Die Verbandsräte der Stadt Jena im Zweckverband ZRO werden angewiesen, in der nächsten Verbandsversammlung des ZRO dem Deponieübertragungsvertrag zur Übergabe der Deponie Großlöbichau auf den Zweckverband ZRO zuzustimmen.

Begründung:

Zwischen den Zweckverbänden KAT und ZRO gibt es seit längerer Zeit Verhandlungen zur Übernahme der Deponie Großlöbichau durch den ZRO.

Die Übertragung von Deponien auf übergeordnete Zweckverbände wird durch den Freistaat Thüringen auf Grund der Richtlinie für die Förderung von Vorhaben und Programmen der Abfallwirtschaft - Siedlungsabfallwirtschaft - in erheblicher Höhe (20,- DM/m³ offenen Deponievolumens zum Stichtag 01.06.2005) gefördert. Bedingung ist aber unter anderem, dass der Vertrag zur Übertragung vor dem 31.12.2001 notariell unterzeichnet wird. Daher soll in der Verbandsversammlung des KAT am 03.09.2001 sowie in der des ZRO am 07.09.2001 der Vertragstext in der anliegenden Form beschlossen werden. Die Mitglieder des KAT haben ein starkes Interesse an der Übertragung, um so auch nach dem Inkrafttreten der

Änderungen im Abfallbehandlungsbereich ab dem 01.06.2005 die Verfüllung der Deponie Großlöbichau sichergestellt werden kann.

Im Wesentlichen enthält der Vertrag folgende Regelungen:

- In § 1 wird der Vertragsgegenstand definiert, es vorgesehen, sowohl den Alt- als auch den Neuteil der Deponie samt aller Grundstücke und dem Inventar auf den ZRO übergehen zu lassen.
- § 2 trifft Regelungen des Übernahmepreises. Als vorläufiger Übernahmepreis wurde 39.939.000,00 DM ermittelt. Dieser setzt sich zusammen aus den Buchwerten abzüglich der bereits vorhandenen Rückstellungen für die Rekultivierung zuzüglich der noch zu erwirtschaftenden Rücklage für die Sanierung der Altdeponien Großlöbichau, Großbeutersdorf und Erdmannsdorf.

Durch die in § 2 a aufgenommene Regelung soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass der KAT infolge der Deponieübertragung keine Gebühreneinnahmen mehr erzielen kann, er jedoch noch Rückstellungen für die Sanierung der Altdeponien Erdmannsdorf und Großbeutersdorf bilden muss. Dazu soll der ZRO einen höheren Übernahmepreis zahlen, der dann durch Gebühreneinnahmen des ZRO im Zeitraum 01.01.2002 bis 01.06.2005 refinanziert werden soll, in welchem auch weiterhin nur die Mitglieder des KAT in Großlöbichau Abfälle anliefern werden.

Zur Begleichung des Kaufpreises tritt der ZRO in die bestehenden Darlehensverbindlichkeiten des KAT gegenüber den Banken ein. Etwaige Über- oder Unterdeckungen werden ausgeglichen.

- § 3 definiert den Übernahmestichtag, 31.12.2001.
- In § 4 ist der Besitzübergang geregelt.
- Da der KAT durch die Übertragung der Deponie einen wesentlichen Teil seines Betätigungsfeldes abgibt, ist in § 5 der Übergang der betroffenen 9 Mitarbeiter auf den ZRO geregelt.
- Den Eintritt des ZRO in die laufenden Verträge des KAT beinhalten die Regelungen des § 6.
- Die in § 7 enthaltenen Bestimmungen zur Haftung des KAT waren Gegenstand vieler Beratungen und Diskussionen. Daher erfolgte eine sehr umfassende Regelung, nach der letztendlich der KAT für alle Mängel u.ä. einzustehen hat, die ihm bekannt sind. Gleichzeitig ist der KAT verpflichtet, den ZRO über alles zu informieren.
- § 8 enthält übliche Verfahrensregelungen bei der Übertragung von Grundstücken.
- In § 9 sind Bestimmungen zum Vollzug des Vertrages sowie zum Umgang mit der Rückforderung von Fördermitteln enthalten.
- Die §§ 10 und 11 enthalten den Vorbehalt der Zustimmung des Landesverwaltungsamtes sowie die Bestimmung des ZRO als Kostenschuldner.
- §§ 12, 13 beinhalten formelle Regelungen zur Abwicklung des Vertrages

Der Stadtrat der Stadt Jena ist nach § 30 Absatz 2 Satz 3 GKG berechtigt, die Verbandsräte anzuweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abstimmen sollen. Durch

den Abschluss dieses Vertrages können für den Abfallbereich Fördermittel des Landes in Höhe von ca. 10-12 Millionen DM eingeworben werden. Der Übergang der Deponie Großlöbichau vom KAT auf den ZRO hat darüber hinaus zur Folge, dass der bereits im Landesabfallplan vorgesehene größere Einzugsbereich der Deponie Großlöbichau auch vertraglich untersetzt wird.

Der Vertragsentwurf (Stand 16.08.2001) wurde am 21.08.2001 noch einmal im sogenannten großen Arbeitskreis des ZRO beraten. Es gab in zwei Punkten noch Änderungen:

Bei Unstimmigkeiten über die zukünftige Gebührenhöhe besteht die Möglichkeit, ein Schlichtungsverfahren unter der Leitung eines gemeinsam zu benennenden Schlichters durchzuführen. Sollte der KAT Fördermittel für die Rekultivierung der Deponie Großlöbichau zurückzugewähren haben, steht der ZRO als Gesamtschuldner neben dem KAT im Außenverhältnis gegenüber der Behörde für derartige Ansprüche ein.

Fortführung der Dorferneuerung - Antrag auf Anerkennung des Ortsteiles Münchenroda als Förderschwerpunkt Dorferneuerung

- beschl. am 29.08.2001, Beschl.-Nr. 01/08/26/0649

1. Im Rahmen des Förderprogrammes zur Dorferneuerung wird durch den Oberbürgermeister für den Ortsteil Münchenroda/Remderoda die Antragstellung als Förderschwerpunkt der Dorferneuerung bis zum 30. Oktober 2001 beim Flurneuordnungsamt Gera veranlasst.
2. Für die erforderlichen finanziellen Mittel ist im Haushalt der Stadt Jena 2002 eine Verpflichtungsermächtigung (VE) einzustellen.

Begründung:

Die Dorferneuerung ist ein Förderprogramm, das die Verbesserung der Lebensbedingungen in den ländlichen Siedlungen zum Ziel hat. Sie ist kommunale Selbstverwaltungsaufgabe und Teil der aktiven Strukturpolitik im ländlichen Raum. Die Stadt Jena bekennt sich im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten zu dieser Aufgabe.

Seitens des Fördermittelgebers wird bei der Auswahl der Förderschwerpunkte besonders Wert auf Orte mit ausgeprägtem ländlichen Siedlungscharakter gelegt.

Die für das Dorferneuerungsprogramm in Frage kommenden Ortsteile der Stadt bekunden ein starkes Interesse für eine Aufnahme in dieses Programm. Die Auswahl und das Festlegen der Priorität zur Antragstellung als Förderschwerpunkt fällt äußerst schwer. Örtlich bestehen keine gravierenden Unterschiede hinsichtlich des Bedarfes an Dorferneuerungsmaßnahmen. Das Interesse der Einwohner an privaten Maßnahmen im Rahmen der Dorferneuerung ist in allen Ortsteilen vorhanden. Die Bedürftigkeit liegt bei allen Ortsteilen vor.

Am 7. Sept. 2000 wurde auf Grund der Festlegung des Oberbürgermeisters in der Dienstberatung am 21. Juni 1999 für den Ortsteil Kunitz/Laasan die Antragstellung als Förderschwerpunkt in der Dorferneuerung beim Flurneuordnungsamt in Gera vorgenommen.

Die Bestätigung als Förderschwerpunkt für den Zeitraum 2002 - 2004 erfolgte am 28. Mai 2001 durch den Minister für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt.

Vorbereitende Untersuchungen für die Ortsteile Ammerbach, Lützeroda und Maua werden in das nächste Jahr verschoben. Negative Auswirkungen für die betreffenden Ortsteile entstehen nicht.

Zur Zeit wird eine „Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung“ (AEP) für den Raum Dornburg/Gönnatal in Auftrag des FNOA Gera erarbeitet, in der auch Untersuchungen zur Dorferneuerung in den Ortsteilen Closewitz, Cospeda, Lützeroda, Krippendorf und Vierzehnheiligen getätigt werden. Die Ergebnisse dieser AEP liegen voraussichtlich Oktober/November 2001 vor und könne auch für unsere weiteren Untersuchungen im Rahmen der Dorferneuerung herangezogen werden.

Für die Ortsteile Münchenroda/Remderoda und Ziegenhain sind im Auftrag des SPA die erforderlichen Antragsmappen für eine Antragstellung als Förderschwerpunkt in der Dorferneuerung durch ein kompetentes Planungsbüro erarbeitet worden.

Unter Beachtung der finanziellen Möglichkeiten der Stadt Jena kann max. nur noch für einen weiteren Ortsteil pro Jahr die Aufnahme als Förderschwerpunkt in der Dorferneuerung beantragt werden.

Bei Betrachtung der Ortsteile Münchenroda/Remderoda und Ziegenhain hinsichtlich der Vorbereitung einer Antragstellung als Förderschwerpunkt in der Dorferneuerung sind keine gravierenden Unterschiede erkennbar.

In den Kriterien

- ländlich geprägter Raum
- Agrarstruktur
- Ortsbild und Ortsstruktur

- vorgesehene kommunale Maßnahmen

sind beide Ortsteile als gleichwertig einzuschätzen. Beide Ortsteile, Münchenroda als auch Ziegenhain, sind als Ensemble unter Denkmalschutz gestellt worden.

Der Ortsteil Münchenroda/Remderoda war bereits 1993 - 1995 in der Dorferneuerung.

1994 erfolgte die Eingemeindung in die Stadt Jena. Von Seiten der Gemeinde Münchenroda wurden damals keine Aktivitäten in der Dorferneuerung ausgelöst.

Die baulichen und gestalterischen Mängel sind in Ziegenhain geringer als in Münchenroda. Besonders bei den rückwärtigen Scheunen besteht in Münchenroda ein größerer Handlungsbedarf, um sie vor einem baulichen Verfall zu sichern.

Lediglich der etwas größere Handlungsbedarf bei den baulichen Maßnahmen spricht zu Gunsten des Ortsteils Münchenroda/Remderoda als Antragsteller.

Vom SPA wird für das Jahr 2001 der Ortsteil Münchenroda/Remderoda zur Antragstellung als Förderschwerpunkt in der Dorferneuerung vorgeschlagen.

Dieser Vorschlag wurde in der Dienstberatung OB am
3. Juli 2001 bestätigt.

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Neuwahl zum Ortsbürgermeister in der Stadt Jena - Ortsteil Münchenroda / Remderoda am 2. Dezember 2001

1.) Gemäß § 17 und § 26 (2) des Thüringer Gesetzes über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (Thüringer Kommunalwahlgesetz - ThürKWG) vom 16.8.1993 (GVBl. Nr. 23, S. 530), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.03.1994 (GVBl. Nr. 12, S. 358), fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Neuwahl zum Ortsbürgermeister am **2. Dezember 2001** in der Stadt Jena, Ortsteil Münchenroda / Remderoda auf. Die **Wahlvorschläge** sind mit allen erforderlichen Wahlunterlagen gemäß § 17 ThürKWG **bis spätestens 19.10.2001, 18.00 Uhr**, bei dem Gemeindevahlleiter der Stadt Jena, Am Anger 15, Postfach 100338, in 07703 Jena einzureichen. Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

2.) Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikel 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag für den jeweiligen Ortsteil einreichen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von 10 Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlages sind. Ein Wahlvorschlag darf höchstens einen Bewerber enthalten.

(2) Der Bewerber ist unter Angabe seines Namens und Vornamens sowie seines Geburtsdatums, seines Berufs und seiner Anschrift aufzuführen. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Die Zustimmung kann nach Ablauf der Einreichungsfrist (19.10.2001, 18.00 Uhr) nicht mehr zurückgenommen werden.

(3) Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen.

(4) Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Landtag, im Kreistag oder im Stadtrat/Gemeinderat vertreten sind, müssen unbeschadet der nach Abs. 1 Satz 3 erforderlichen Unterschriften zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden, wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind. Entsprechend der zu wählenden Ortschaftsratsmitglieder müssen diese Wahlvorschläge in dem Ortsteil Münchenroda / Remderoda von **zusätzlich 16** Wahlberechtigten unterstützt werden. Die Wahlberechtigten haben sich dazu persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlages in eine vom Gemeindevahlleiter bei der Stadtverwaltung Jena, Am Anger 13, bis zum 29.10.2001

vor der Wahl ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen.

(5) Abs. 4 gilt nicht, wenn ein Wahlvorschlag eingereicht wird, der von einer Partei oder Wählergruppe mit aufgestellt ist, die nicht unter Abs. 4 fällt und wenn der Name dieser Partei oder Wählergruppe mit deren schriftlicher Zustimmung im Kennwort enthalten ist.

3.) Aufstellung der Bewerber

(1) Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer in Satz 1 genannten Versammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

(2) Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben die Versammlungsleiter und 2 weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevahlleiter an Eides Statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Der Gemeindevahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides Statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 Strafgesetzbuch.

4.) Beauftragte für die Wahlvorschläge

(1) In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages der Stellvertreter.

(2) Soweit im Kommunalwahlgesetz nicht anders bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten.

(3) Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages gegenüber dem Gemeindevahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

5.) Inhalt und Form der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlvorschlag muß nach dem Muster der Anlage 5 der Kommunalwahlordnung (ThürKWO) für die Wahlen des Ortsbürgermeisters enthalten:

1. das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe
2. Name, Vorname, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers
3. die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters

4. die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

- (2) Dem Wahlvorschlag nach Abs. 1 sind beizufügen:
1. die Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG
 2. eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 2 Satz 1 ThürKWG
 3. die Versicherungen an Eides Statt nach § 15 Abs. 2 Satz 2 ThürKWG

(3) Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlage 7 ThürKWO und 7a ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort (§ 24 Abs. 5 Satz 5 ThürKWG), den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so viel Wahlberechtigten tragen, wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind.

Entsprechend der zu wählenden Ortschaftsratsmitglieder müssen die Wahlvorschläge der Bewerberinnen/ Bewerber von **20** Wahlberechtigten unterstützt werden.

Nr. 5.) Abs. 1 Nr. 3 und 4 sowie Nr. 5.) Abs. 2 Nr. 2 und 3 sind für den Einzelbewerber nicht anwendbar.

(4) Ein Wahlberechtigter darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat er mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgezogen werden.

6.) Für das Amt des Ortsbürgermeisters ist jeder Wahlberechtigte wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt im Ortsteil Münchenroda / Remderoda hat. Jeder Bewerber für das Amt des Ortsbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Gemeindevahlleiter eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte, insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in das Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

7.) Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

8.) Unterstützungsunterschriften

(1) Unverzüglich nach Einreichung eines Wahlvorschlages nach § 14 Abs. 5 Satz 1 ThürKWG legt der Gemeindevahlleiter zu nachfolgenden Zeiten die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften (§ 14 Abs. 5 Satz 2 ThürKWG) aus, die mit dem Wahlvorschlag zu verbinden ist; § 18 Abs. 4 ThürKWO gilt für die Unterstützungsunterschriften entsprechend: *Stadtverwaltung Jena, Am Anger 13, Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 9.00-*

12.00 Uhr, Dienstag von 14.00-17.00 Uhr sowie Donnerstag von 14.00 - 18.00 Uhr.

Wahlberechtigte, die in Folge Krankheit oder ihres körperlichen Zustandes verhindert sind, Unterstützungsunterschriften bei der Gemeinde zu leisten, können auf Antrag Unterstützungsunterschriften auch vor einem Beauftragten der Gemeinde leisten. Unterstützungsunterschriften dürfen nicht von den Bewerbern des Wahlvorschlages geleistet werden. Die Sätze 1 bis 3 gelten für den Wahlvorschlag des Einzelbewerbers entsprechend, soweit dieser noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften trägt.

(2) Unterstützungsunterschriften nach § 14 Abs. 5 ThürKWG sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages (§ 14 Abs. 1 Satz 3 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlages war.

(3) Hat sich der Wahlkreis gegenüber der letzten Wahl durch die Eingliederung oder Zusammenlegung von Gemeinden geändert, so gelten auch die Parteien und Wählergruppen als ununterbrochen im Gemeinderat vertreten, die in einem der bisherigen Wahlkreise im Gemeinderat vertreten waren, falls dieser bisherige Wahlkreis vollständig dem neuen Wahlkreis angehört. Gehört das Gebiet eines bisherigen Wahlkreises nur teilweise dem neuen Wahlkreis an, so gilt Satz 1 entsprechend, falls die Gemeinde der Rechtsnachfolger der bisherigen Gemeinde ist.

9.) Mehrheitswahl


Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht (zugelassen), so wird die Wahl als Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

10.) Die maßgebliche Einwohnerzahl (§ 37 ThürKWG) für die Anzahl der zu wählenden Ortschaftsratsmitglieder (§ 45 ThürKO) beläuft sich für Münchenroda / Remderoda auf 327 Einwohner.

Jena, d. 20.09.2001

DER GEMEINDEWAHLLeiter

gez. Hertzsch

	<p>Öffentliche Bekanntmachung Ausschusssitzung</p>
<p>Am 02.10.2001, 19.00 Uhr, findet im Plenarsaal des Rathauses, die nächste Sitzung des Sozialausschusses statt.</p>	
<p><i>Tagesordnung:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Protokollkontrolle - Standort Afro-Center - Stellensituation Gleichstellungsbeauftragte - Ehrenamt - aktuelle Beschlussvorlagen - Sonstiges 	
<p>Der Ausschussvorsitzende</p>	



Öffentliche Bekanntmachung Ausschusssitzung

Am **04.10.2001, 17.00 Uhr**, findet im Plenarsaal des Rathauses, die Sitzung 30/2001 des **Stadtentwicklungsausschusses** statt.

Tagesordnung:

- Tagesordnung/Protokollkontrolle
- Abwäg.beschluss zum B-Plan "Himmelreich, 3. BA, Jena-Zwätzen"
- Satzungsbeschluss zum B-Plan "Himmelreich, 3. BA, Jena-Zwätzen"
- Bestätigung der Parzellierung im B-Plan "Himmelreich", 3. BA
- Satzung der Stadt Jena über die förmliche Festlegung einer geringfügigen Erweiterung des städtebaulichen Entwicklungsbereiches Jena, Zwätzen "Himmelreich"
- Beschlussvorlage Freiraumgestaltung Lobeda-West, Wegebeziehung an der Karl-Marx-Allee – Vorstellung der Entwurfsplanung
- Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft der Stadt Jena
- Abwägungsbeschluss zum vorhabenbezogenen B-Plan Sophienhöhe
- Sonstiges

Der Ausschussvorsitzende

Öffentliche Ausschreibungen



Öffentliche Ausschreibung - Immobilienverkauf -

Die Stadt Jena verkauft das 3.397 m² große mit einem Gartenhaus bebaut

Grundstück Am Pfaffenstieg 2a Gemarkung Jena, Flur 33, Flurstück 81 (unterhalb des Landgrafen)

Mindestgebot: 6.000,00 DM / 3.067,75 □

Der Käufer hat neben dem Kaufpreis die Kosten des Vertrages sowie die Kosten für die Verkehrswertermittlung (624,00 DM / 319,05 □) zu tragen.

Das Gartenhaus hat Bestandsschutz, jegliche bauliche Veränderungen / Erweiterungen sind nicht erlaubt. Das Grundstück ist wasser- u. abwasserseitig nicht erschlossen. Da das Grundstück im Landschaftsschutzgebiet „Mittleres Saaletal“, liegt, hat der Käufer § 13 Abs. 2 Thür. Naturschutzgesetz zu beachten. Wegen des dichten Baumbestandes wird das Grundstück als Wald nach § 2 des Thür. Waldgesetzes eingestuft (d.h. Bestandsschutz der vorhandenen Gegebenheiten, Fällungen nur mit Genehmigung).

Weitere Informationen erhalten Sie unter Tel. 03641/ 493083.

Angebote sind schriftlich bis zum **12.10.2001** an das Liegenschaftsamt der Stadtverwaltung Jena, Postfach 100 338, 07703 Jena, mit dem Vermerk „Teilnahme an Öffentlicher Ausschreibung Am Pfaffenstieg 2a“ zu senden.

Die Stadt Jena verpflichtet sich nicht, das Grundstück an einen bestimmten Bewerber zu veräußern.

Stadt Jena



Offenes Verfahren der Stadt Jena nach VOB/A

Vorhaben:

Staatl. Berufsbildende Schule für Gesundheit u. Soziales, Rudolf-Breitscheid-Str. 56, 07747 Jena, 2. BA Bauteil „B“ und „C“

Das Vorhaben wird mit Fördermitteln finanziert.

Die Stadt Jena schreibt folgende Leistungen aus:

Los	Leistung	Entgelt / Versand	voraussichtl. Ausführungszeitraum
10	<u>Fliesen- u. Plattenarbeiten</u> 425 m ² Wandfliesen 119 m ² Bodenfliesen 20,16 m ² Terrazzoplatten	13,00 DM 3,00 DM	51. KW 2001 - 07. KW 2002
11	<u>Metall-/Schlosserarbeiten</u> 44 m Treppengeländer 123 m Edelstahlhandlauf	16,00 DM 3,00 DM	01. KW 2002 - 08. KW 2002
12	<u>Tischlerarbeiten-Innentüren</u> 10 Stck. Windfang-Innentüren 2tlg.	23,00 DM 4,40 DM	01. KW 2002 - 12. KW 2002
13	<u>Bodenbelagsarbeiten</u> 1100 m ² PVC-Verbundbelag; 1100 m ² Untergrundvorbereitung	17,00 DM 3,00 DM	09. KW 2002 - 13. KW 2002
14	<u>Maler- u. Tapezierarbeiten</u> 2509 m ² Rauhfasertapete 160 m ² Beschichtung 1853 m ² Kunstharzputz	20,00 DM 4,40 DM	51. KW 2001- 09. KW 2002
16	<u>Beschilderung</u> 58 Stck. Türschilder 49 Stck. Folieneinleger 8 Stck. Etagenhinweisschilder	14,00 DM 3,00 DM	14. KW 2002- 15. KW 2002

Eröffnungstermin: **07.11.2001**

Los 10: 10.30 Uhr Los 11: 11.00 Uhr

Los 12: 11.30 Uhr Los 13: 12.00 Uhr

Los 14: 13.00 Uhr Los 16: 13.30 Uhr

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, das nicht zurückerstattet wird und vor Abholung der Unterlagen auf das Konto der Stadt Jena bei der Hypo Vereinsbank, Konto-Nr. 4149149, BLZ 83020087, Cod. Zahlungsgrund 61.00157.6 mit dem Vermerk "SBBS f. GuS - Los" einzuzahlen ist. Bei der Bewerbung um mehrere Lose ist für jedes Los gesondert einzuzahlen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind gegen Abgabe der Kopie der Einzahlungsquittung/en im Hochbau- und Vermessungsamt (HVA), Tatzendpromenade 2, 07745 Jena, 6. OG, Zi. 6.22, ab **01.10.2001** täglich von 9.00 - 12.00 Uhr erhältlich und 1 Tag vor Abholung anzumelden (Tel.-Nr. 03641-49 4321 o. Fax 03641-494140). Die Verdingungsunterlagen können bis 6 Tage vor Angebotseröffnung angefordert werden.

Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin im HVA, Tatzendpromenade 2, 07745 Jena, Zi. 6.22 einzureichen. Die Submission findet im HVA statt.

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am **20.01.2002**.

Vergabekammer: Thüringer Landesverwaltungsamt -
Vergabekammer, Weimarplatz 4,
99423 Weimar

Stadt Jena

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A der Städtischen Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft Jena mbH

Die Städtische Wohnungsbau- u. Verwaltungsgesellschaft Jena mbH , Löbdergraben 19, 07743 Jena, schreibt, gemäß VOB folgende Leistung öffentlich aus :

Bauvorhaben	Lose	Bewerbung der Lose ab:	Abholung der Lose ab:	Bauzeit	Submission 17.10.2001	Zuschlag	Gebühr bei Abholung	Gebühr bei Versand
Wohnhaus Kastanienstr. 2-12 11-geschossig	Los 1: Video-Überwachungs-Anlage	27.09.01	01.10.01	01.11.01–31.01.02	9.30 Uhr	25.10.01	20,00 DM	30,00 DM
Wohnhaus Kastanienstr. 2-12 11-geschossig	Los 2: Bautechnische Leistungen und Einbau einer Pfortnerloge	27.09.01	01.10.01	29.10.01–14.12.01	9.45 Uhr	25.10.01	20,00 DM	30,00 DM

Bei o.g. Bauvorhaben handelt es sich um ein bewohntes Gebäude. Dieses ist nach vorgegebenen Terminplan zu sanieren.

Leistungsverzeichnisse: Ausgabe in der Zeit von 8.00-15.00 Uhr im Architekturbüro Enke, Unterdorfstraße 6, 07749 Jena-Wöllnitz
Tel. 03641 /39 26 66, Fax. 03641 /38 00 47 gegen eine Gebühr von: siehe oben.
Auf Anforderung im Bewerbungsschreiben und Beilegung eines Verrechnungsschecks in Höhe von: siehe oben , werden die Unterlagen auch versendet. Die Ausschreibungsunterlagen werden nur in der jeweiligen ersten Woche ab Abholungstermin ausgegeben. Der Betrag wird nicht zurückerstattet. Es können nur Bewerber berücksichtigt werden, welche bis zum o.g. Termin ihr Interesse schriftlich, mit Angabe der Los-Nr., an o.g. Adresse bekundet haben.

Angebotsabgabe: am Submissionstag (siehe oben) bis 9.30 Uhr in der Städtischen Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft Jena mbH, Erlanger Allee 106, 07747 Jena-Lobeda/Ost, im Sekretariat oder im Beratungsraum der SWVG Jena mbH , Erlanger Allee 106 , KG
Die Unterlagen müssen verschlossen, mit Angaben des Bauvorhabens und Los-Nr. eingereicht werden.

Submission: zu o.g. Termin im Beratungsraum der SWVG Jena mbH, Erlanger Allee 106 in 07747 Jena-Lobeda/Ost

Die Gewährleistung beträgt 2 Jahre. Für die Erfüllung der Pflichten aus dem Vertrag ist für die Durchführung eine Sicherheit in Höhe von 5% und für die Gewährleistung in Höhe von 3% der Auftragssumme durch selbstschuldnerische Bürgschaft zu leisten. Dem Angebot sind Nachweise über die Leistungsfähigkeit und bereits ausgeführte, vergleichbare Baumaßnahmen (Referenzliste) gemäß VOB/A § 8 Nr. 3 (1) a - g beizufügen. Der Zuschlag wird nach § 25 VOB/A auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das Annehmbarste erscheint.

Städtische Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft Jena mbH

Verschiedenes

Amtsblatt der Stadt Jena - Anzeigenpreisliste gültig ab 1. Oktober 2001

Ab 1. Oktober 2001 gelten folgende Preise für Anzeigen und öffentliche Bekanntmachungen im Amtsblatt der Stadt Jena:

	Preis pro mm Höhe in DM	Preis pro mm Höhe in □
Öffentliche Ausschreibungen (VOB, VOL, Stellenausschreibungen) und andere Geschäftsanzeigen	1,80 DM	1,00 □
Öffentliche Bekanntmachungen	1,50 DM	0,80 □

Ab dem 01.01.2002 gelten die in □ ausgewiesenen Preise.

